

Stadtrat

An das Parlament

Roland Schöni, Fraktion SVP

Motion vom 03. Dezember 2013 betreffend „Austritt aus der SKOS“

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

An der Parlamentssitzung vom 03. Dezember 2013 reichten Roland Schöni, Fraktion SVP und 8 Mitunterzeichnende eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

*Der Stadtrat wird beauftragt, das Verhältnis mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) zu beenden und aus dem Verband auszutreten.*

#### Begründung

*Die Sozialhilfe dient zur Unterstützung und Integration von Menschen in Not. Schon seit Jahren steigen die Sozialhilfekosten und Sozialhilfeempfänger werden durch zu grosszügige Unterstützungen von jeglicher Eigeninitiative abgehalten. Dazu beigetragen haben die Ansätze der Skos und die Geisteshaltung ihres Präsidenten Walter Schmid, welcher im Namen des Verbandes im Nachgang eines Gerichtsurteils verkündete, dass man nicht zwischen braven und renitenten Sozialhilfeempfängern unterscheiden dürfe und man zu zahlen habe. Diese Sichtweise spiegelt sich auch in der Bemessung der Zuwendungen und man schöpft mit vollen Händen aus dem Topf der öffentlichen Hand. Die Skos Richtlinien greifen vor allem da zu weit, wo es um Sozialhilfeempfänger geht, welche jahrelang unterstützt werden müssen. Gerade für diese Empfänger sind die Ansätze der Skos zu hoch angesetzt. Vor allem junge Bezüger leben nach dem Motto „ich lasse mir das Leben von anderen finanzieren“.*

*Mit dem Austritt der Stadt Arbon aus der Skos, wäre sie freier in der Bemessung der Zuschüsse und könnte individueller reagieren. Sie wäre nicht mehr an die starren Vorgaben gebunden und könnte sie bei Bedarf trotzdem anwenden. Die Skos gewichtet zu stark die Interessen der Sozialhilfeempfänger.*

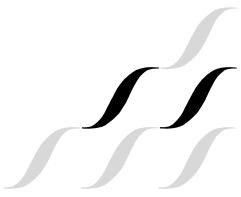
*Nicht umsonst plant etwa der Kanton Bern (Tagi vom 29. Oktober 2013) die Sozialhilfeleistungen gegenüber den Skos Richtlinien um 10 Prozent zu kürzen.*

#### **Beantwortung**

Die oben erwähnte Motion beantwortet der Stadtrat wie folgt:

#### **Sachverhalt**

Die Sozialhilfe (ehemalige „Fürsorge“) bildet nachrangig zu den Institutionen der Sozialversicherungen das letzte Auffangnetz der sozialen Sicherheit der Menschen in unserem Lande. Sie sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration.



Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe sind seit dem 01. Januar 2000 verfassungsrechtlich garantiert. Gemäss Artikel 12 (Anhang Ziffer 1) der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

„Soziale Not“ beschränkt sich nicht nur auf finanzielle Aspekte. Sie umfasst die Existenz und das Überleben der Bedürftigen sowie ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Die Hilfe orientiert sich an der Forderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe. Über die finanziellen Aspekte der Sozialhilfeleistungen verweisen wir auf Anhang Ziffer 2.

Im Vordergrund stehen nicht primär die Defizite der Hilfesuchenden, sondern ihre Stärken und Ressourcen, die es zu unterstützen und zu fördern gilt. Gleichzeitig treten vermehrt die Eigenverantwortung und die Pflicht zur Milderung der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen in den Vordergrund. Ausgehend von einem positiven Menschenbild, das allen zutraut, einen eigenständigen Beitrag zur selbständigen Lebensführung und Eingliederung in die Gesellschaft zu leisten, wird der Grundsatz „Fördern und Fordern“ zur Maxime.

Das soziale Existenzminimum, das neben dem physischen Existenzbedarf auch die Teilhabe an der Gesellschaft beinhaltet, bleibt die entscheidende Referenzgrösse. Damit sollen Ausgrenzung, Verelendung, Kriminalität und Ghettobildung vermieden werden. Dies bedeutet einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung, zur Pflege des gesellschaftlichen Wohlbefindens und zur Erhaltung des sozialen Friedens.

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die **Sozialhilfe** ist **subsidiär** gegenüber folgenden Hilfsquellen:

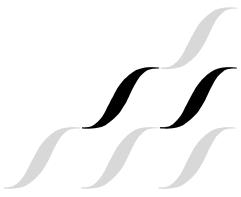
*Möglichkeiten der Selbsthilfe:* Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

*Leistungsverpflichtungen Dritter:* Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor. In Frage kommen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien.

*Freiwillige Leistungen Dritter:* Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) ist ein im Jahre 1905 als „Konferenz der Armenpfleger“ gegründeter nationaler Fachverband, mit dem Ziel, eine Einheitlichkeit in der Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz zu erstellen.

Die SKOS ist mit ihren rund 1'000 Mitgliedern in der Fachwelt und der Politik stark verankert. Die Organisation setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, Kantonen, vom Bund sowie privaten Organisationen des Sozialbereichs zusammen.



Ihr Kernauftrag besteht in der Bekämpfung der Armut in unserem Lande durch

- Sicherstellung der Grundsätze von Chancengleichheit und Einheitlichkeit der geltenden Grundsätze;
- Unterstützung der mit der Umsetzung der Sozialhilfe betrauten Behörden;
- Forschung und Beratung in Bezug auf Methoden und Ausgestaltung der Armutsbekämpfung.

Die SKOS ist Herausgeberin der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, entwickelt Arbeitsinstrumente für die Praxis, bietet regelmässige Weiterbildungen an, nimmt als Akteurin der schweizerischen Sozialpolitik Stellung bei Vernehmlassungen und betreibt Lobbying, betreibt Forschungsarbeit zu sozialpolitischen Fragen, ist Anlaufstelle für ihre Mitglieder bei Fragen zur Sozialhilfe und zur beruflichen und sozialen Integration.

Gemäss Artikel 115 der Bundesverfassung sind die Kantone für die Sozialhilfe zuständig. Im Kanton Thurgau regelt das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Verordnung (SHV) die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen (Anhang Ziffer 3).

Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen kann mit Auflagen verbunden werden. Vor allem Personen mit länger dauerndem Sozialhilfebezug werden konsequent einer Arbeit zugewiesen, sofern eine Arbeitsfähigkeit vorliegt. Diesen Auflagen des Sozialamtes ist jeweils Folge zu leisten, ansonsten können die Leistungen gekürzt oder allenfalls eingestellt werden.

Die Bundesverfassung hält fest, dass grundsätzlich jedermann Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat. Die Leistungen müssen, unbesehen aus welchem Grund jemand in eine Notlage gerät, ausgerichtet werden. Das zitierte Bundesgerichtsurteil hat einmal mehr diesen Grundsatz bestätigt.

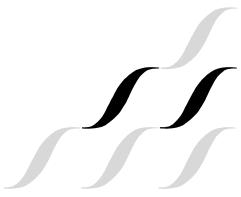
Der Mitgliederbeitrag für die Stadt Arbon beträgt Fr. 1'500.-- pro Jahr. Im Jahre 2013 sind einzig die vier Gemeinden Rorschach, Berikon, Oberglatt und Dübendorf aus der SKOS ausgetreten.

## **Erwägungen**

Die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) ist ein Fachverband mit beratender Funktion, der die Interessen der Mitglieder aus Politik und Gesellschaft vertritt und Hilfsmittel zu Handen der mit der Umsetzung der politischen Zielsetzungen betrauten Behörden und Institutionen erarbeitet.

Ein Austritt der Stadt Arbon aus der SKOS würde heissen:

- die Stadt Arbon spart ihren Mitgliederbeitrag von Fr. 1'500.-- p.a.;
  - sie verzichtet damit auf die weitere Nutzung der ihrer Behörde zu Verfügung stehenden Hilfsmittel und Arbeitsgrundlagen (vgl. dazu Stichwortliste der Themenbereiche der Sozialhilfe – Anhang Ziffer 4);
  - sie verzichtet auf den Zugriff auf die künftigen Informationen und Hilfsmittel der SKOS und baut ihre eigenen Richtlinien aus und sichert diese auch rechtlich ab.
- oder
- sie verfährt, trotz Austritt (zwangsläufig, Anhang Ziffer 3c) nach den Richtlinien der SKOS. Damit wird der Sozialdienst der Stadt Arbon zu einem „Trittbrettfahrer“ dieser nationalen Institution.



## Schlussfolgerung

Da im Kanton Thurgau die SKOS Richtlinien für verbindlich erklärt wurden, bietet ein Austritt aus der SKOS keinen grösseren Spielraum für die Erlasse der Sozialhilfebehörde. Eine Reduktion der Sozialhilfeleistungen könnte nur dann erfolgen, wenn die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst würde. Die bisherige Rechtsprechung stützt die SKOS Richtlinien.

Die SKOS Richtlinien sind ein zentrales Arbeitsinstrument für das Sozialamt (Anhang Ziffer 4). Sie legen die Grundsätze fest, lassen aber Raum für regionale Gegebenheiten. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums erlässt die Arboner Sozialhilfebehörde die sogenannten „Arboner Richtlinien“. Dies ist beispielsweise im Bereich der Festlegung der Richtmietzinse ein wichtiges Hilfsmittel.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorliegende Motion untauglich ist. Ein Austritt aus der SKOS hat keinerlei Einfluss auf die Bemessung der Höhe der ausgerichteten Sozialhilfeleistungen. Eine diesbezügliche Änderung der Praxis müsste über eine Anpassung der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung erfolgen.

## Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

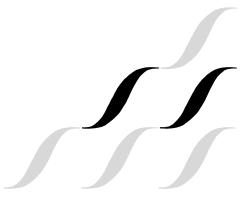
Aufgrund der vorstehenden Erwägungen empfiehlt der Stadtrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Andreas Balg  
Stadtammann

Andrea Schnyder  
Stadtschreiberin

17. Februar 2014



## Anhang

### 1. Bundesverfassung Art. 12:

[http://www.schweizinfo.ch/images/PDF\\_Dateien/bundesverfassung\\_18\\_04\\_1999.pdf](http://www.schweizinfo.ch/images/PDF_Dateien/bundesverfassung_18_04_1999.pdf)

### 2. Beispiele finanzielle Hilfe:

- Existenzminimum für 1 Person:

	<b>Lebensunterhalt</b>	<b>Miete</b>	<b>Krankenkasse</b>
<b>SozialhilfeErwachsene</b>	Fr. 986.--	Fr. 630.-- + NK <sup>1)</sup>	Fr. 310.--
Junge Erwachsene <sup>2)</sup>	Fr. 755.--	Fr. 315.-- + NK	Fr. 310.--
<b>Betreibungsrecht</b>	Fr. 1'200.--	Nach Aufwand	Nach Aufwand
<b>Ergänzungsleistung</b>	Fr. 1'601.--	Fr. 1'100.-- Brutto	Fr. 360.--

<sup>1)</sup> Maximalsatz, gemäss periodischen Erhebungen

<sup>2)</sup> nicht kumulierend

- Nothilfe für 1 Person:

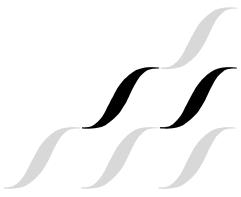
Lebensunterhalt pro Tag Fr. 8.-- / Zimmer / Notfallgesundheitskosten

### 3. Auszüge aus dem Sozialhilfegesetz und der Verordnung Thurgau:

- SHG §1 Absatz 1: Die politischen Gemeinden treffen Vorkehren, um soziale Not zu verhindern. Sie leisten Hilfe zu deren Behebung.
- SHG §8: Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.
- SHV §2 Absatz 1: Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 des Gesetzes finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. Die nachfolgenden Konkretisierungen sind für die Bemessung massgebend.
- SHV §8b: Hilfsbedürftige können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.

### 4. Stichwortverzeichnis SKOS Richtlinien

Zur Illustration die Themenbereiche, auf welche sich die Fachpersonen der Sozialen Dienste abstützen können:



## A

Ablehnung von Gesuchen A.8—5/6  
AHVG B.1—1  
AHV-Mindestbeiträge B.1—1  
AHV-Vorbezug E.2—6  
Akteneinsicht A.5—2  
Alimente F.3—4  
Alimentenverpflichtung F.3—1  
Alternativmedizin C.1—3  
Angemessenheit der Hilfe A.4—2  
Anreiz A.3—1, A.4—4, A.6—2, D.2—2, D.4—1, E.1—2,  
H.11—1/2, H.11—4  
Anschaffungen C.1—11  
Äquivalenzskala B.1—1, B.2—3/4  
Arbeit freiwillig, unbezahlt C.1—4, D.1—1  
Auflagen A.8—1/2, H12—1/2  
Ausbildung C.1—7, C.2—1, F.3—4, H.6—1, H.11—2/3/4/5  
Auskunfts- und Meldepflicht A.5—3, E.3—3  
Auszahlung von Unterstützungsleistungen A.7—1  
Auto C.1—4, E.2—1

## B

Bedarfsdeckung A.4—2  
Bedürftigkeit A.5—3, A.6—1/2, A.8—5/6, E.2—1, F.3—2, H.7—3  
Begleichung von anfallenden Kosten A.7—1, B.2—4  
Bekleidung B.2—1  
Berechnungsblatt H.1—1/2, H.7—5, H.10—4/5  
Besuchsrecht C.1—11  
Betreuung von Kindern u. Jugendlichen C.1—5/6  
Bildung B.2—1  
Bücher B.2—1  
Budgetberatung B.2—4  
Bundesgerichtsurteile G.1—1  
Bundesverfassung A.1—1, A.3—1  
BVG E.2—7

## C

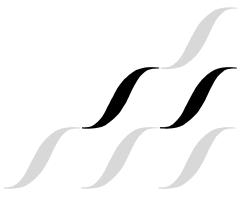
Coiffeur B.2—1

## D

Dentalhygiene B.4—3  
Direktkosten H.7—7  
Drittauszahlung F.2—1  
Drittansprüche A.5—4

## E

EFB s. Einkommens-Freibetrag  
Ehegattenunterhalt F.3—2  
Eigenumsanspruch E.2—1  
Eigenverantwortung A.1—1, A.2—1, E.2—3  
Einkommensdezil B.2—2  
Einkommens-Freibetrag EFB A.3—1, A.6—1/2/3, C.1—4, C.1—8,  
C.2—2, E.1—1/2/3, E.3—2, H.10—4, H.11—2/4  
Einkommen von Minderjährigen E.1—4  
Einstellung von Unterstützungsleistungen A.8—1/5/6, H.13—1  
Eintritts- und Austrittsbestimmungen A.6—2, C.2—2, E.1—2  
Elektroboiler B.3—1  
Elternbeitrag F.3—4, H.3—1  
Energieverbrauch B.2—1  
Entscheid A.5—2  
Erholung C.1—9  
Erstausbildung F.3—4, H.11—2 Erstausbildung bei Volljährigen H.6—1  
Erwerbseinkommen, Erwerbstätigkeit A.6—2, C.1—4, C.2—2,



E.1—1/2, E.1—4, E.3—2, H.7—6, H.11—2/3  
Erwerbstätigkeit  
selbständige E.2—4/7, H.7—1  
Erwerbskosten C.1—1/4, H.9—1  
Existenz menschenwürdige A.1—1, A.3—1, B.1—1, B.2—3  
Existenzbedarf F.2—1  
Existenzminimum  
absolutes A.1—1/2, A.3—1, A.6—1/2/3, A.8—3, A.8—6,  
B.1—1, B.4—1  
betreibungsrechtliches B.2—3, H.10—2  
soziales A.1—1, A.2—2, A.3—1, A.6—2/3, H.10—1  
Existenzsicherung A.1—1, A.2—2, A.3—1/2, A.4—1, D.1—1,  
D.2—1, F.3—1, H.3—1

## F

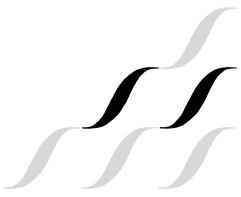
Fachbegleitung D.2—3, H.5—1, H.7—3  
Fachberatung A.4—3, H.5—1  
Fehlverhalten A.8—3/4  
Ferien C.1—9  
Fort- und Weiterbildung H.6—1/2  
Finanzielle Aspekte D.5—1  
Franchisen B.2—1, B.4—1/2, H.10—3  
Freiwillige Leistungen Dritter A.4—2,  
Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitsguthaben E.2—7  
Fremdbetreuung (Kinderbetreuung) A.6—2, C.1—4/5  
Fremde Strukturkosten H.7—8  
Fremdplatzierung F.3—4, H.3—1

## G

GBL s. Grundbedarf für den Lebensunterhalt  
Gegenleistung A.4—3, A.8—1, D.2—2, H.11—1/2/4  
Gemeinschaft  
familienähnliche B.3—2, F.5—1, H.10—2  
Genugtuung E.2—2  
Gesamtdeckungsbeitrag H.7—7  
Gesamtleistung H.7—7  
Geschenke B.2—1  
Gesetzmässigkeit von Auflagen H.12—1/2  
Gesundheitspflege B.2—1  
Getränke B.2—1  
Getrenntleben F.3—3  
Gleichgeschlechtliche Partnerschaften F.5—2  
Gratifikation E.1—1  
Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL A.3—1, A.6—1, A.6—3,  
A.8—4, B.1—1, B.2—1/2/3/4/5, H.11—5/6  
Grundeigentum E.2—4  
Grundpfandsicherheit, Grundpfandsicherung B.3—2, E.2—4  
Grundsicherung  
materielle A.3—1/2, A.6—1/2/3, B.1—1, D.1—2  
Grundversorgung  
medizinische A.3—1, A.6—1/3, B.1—1, B.2—2, B.4—1/2, C.1—3

## H

Haftpflichtversicherung A.6—2, C.1—11, H.10—3  
Halbtaxabo B.2—1  
Handlungsfähigkeit A.5—1  
Haushaltsführung F.5—3, H.10—1/3  
Haushaltsgegenstände B.2—1  
Hausratversicherung C.1—11, H.10—3  
Haustierhaltung B.2—1  
Heime B.2—5  
Heizung B.3—1



Hortlager C.1—7

Hypothekarzins B.3—1

IIZ s. Zusammenarbeit, interinstitutionelle

Immobilien im Ausland E.2—4

Immobilienbesitz E.2—4

Individualisierung A.4—2

Integration

berufliche und soziale A.1—1/2, A.3—2, A.5—4, A.6—1, A.9—1, C.1—4/5, C.2—1,  
D.1—1/2, D.2—1/2, D.3—1, E.3—2, H.11—1/2

Integrationsangebot A.3—2, H.11—4

Integrationsmassnahmen D.1—1, D.2—1/2/3, D.3—1, D.4—2

Integrationszulage IZU A.3—1, A.6—1/2/3, C.1—4, C.2—1/2,

E.1—2/3, E.3—2, H.11—2/4

minimale MIZ A.6—3, C.3—1

Integritätsentschädigung E.2—2

IVG B.1—1

IZU s. Integrationszulage

## J

Junge Erwachsene H.11—1/2/3/4/5/6

## K

Kaution für Mietzins B.3—1, C.1—10

Kehrichtgebühren B.2—1

Kinderschutzmassnahmen F.3—4

Kindesvermögen E.1—4, E.2—2

Kino B.2—1

Klinik B.2—5

Komplementärmedizin C.1—3

Konkubinat F.5—1/2, H.10—1/2/3/4/5

Konsumverhalten B.2—2

Konzession Radio/TV B.2—1 Körperpflege B.2—1

Krankenversicherung B.4—1/2, F.2—1, H.8—1

Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten C.1—1/3

Kürzungen A.3—1, A.6—3, A.8—1/3/4

Kürzungsgründe A.8—3

Kürzungsumfang A.8—4

KVG B.4—1

## L

Landwirtschaft H.7—3/4/5/6/7/8

Lebensgemeinschaft F.5—1/2 /3, H.10—1/2/3, H.11—5/6

Lebensunterhalt s. Grundbedarf für den...

Lebensversicherung E.2—5

Lehrlingslohn E.1—2

Leistungen

Dritter A.4—2, F.1—1, F.2—1 situationsbedingte SIL A.3—1, A.6—1/2/3, B.2—2, B.4—2, C.1—1/2/3/4-11, E.2—2, F.5—1

Leistungsbezug

unrechtmässiger E.3—1/3

Leistungseinstellung A.8—1/5/6/7, H.13—1

Leistungsentzug H. 13—1

Leistungskürzungen A.8—1/3/4

Liegenschaften E.2—1

## M

Medikamente B.2—1

Meldepflicht A.5—3

Merkblatt A.5—1

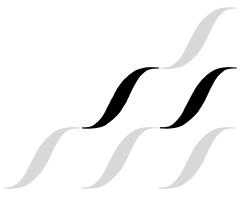
MGV s. Grundversorgung, medizinische

Mietzins B.3—1/2

Mietzinsberechnung in familienähnlichen Gemeinschaften B.3—2

Mietzinsgutsprache B.3—1 Missbrauch, Sozialhilfemissbrauch A.2—2, E.3—1/3

Mitspracherecht A.4—1



MIZ s. Integrationszulage, minimale  
Möbelanschaffungen C.1—11

Mofa B.2—1

Monatslohn, 13. E.1—1

Musikinstrumente C.1—7, C.1—11

Musikunterricht C.1—7

## N

Nachhilfeunterricht C.1—7

Nachrichtenübermittlung B.2—1

Nahrungsmittel B.2—1, C.1—4

Naturalleistungen A.7—1

Nichteintreten auf Gesuche A.8—5

Notfallbehandlung

zahnärztliche B.4—3, H.2—1

Notunterkunft B.3—2

## O

Objektfinanzierung D.5—1/2

Organisatorische Aspekte D.4—1/2

## P

Pauschale für gehobene Lebensführung H.4—1/2

Pflichten A.5—3/4

Pflichtverletzung A.8—1/2/3/4/5/6/7/8

Post B.2—1

Prämienverbilligung B.4—1 Private Sozialhilfe A.9—1/2/3

Privatfahrzeug C.1—4, E.2—1

Professionalität A.4—3,

Pro-Rata-Auszahlungen A.7—1, B.2—4

## R

Rechte A.5—1/2

Rechtliches Gehör A.5—2, A.8—5, H.12—1/2

Rechtsanspruch H.13—1

Rechtsgleichheit bei Auflagen H.12—1/2

Rechtsmittelbelehrung A.5—2, A.7—1

Rechtsverweigerung A.5—1

Rechtsverzögerung A.5—1

Reinigung B.2—1

Rückerstattung D.2—3, E.2—4, E.3—1/2/3, H.9—1

Rückkauf von Lebensversicherungen E.2—5

## S

Sanktionen A.8—1/3/4, D.2—3

Säule 3b E.2—5

Säule 2, 3a E.2—7

Schreibmaterial B.2—1

Schuhe B.2—1

Schulbesuch, Schulkosten B.2—1, C.1—7

Schuldenberatung H.5—1

Schullager C.1—7

Schulpflicht, gesetzliche C.1—7

Selbständig Erwerbende H.7—1/2

Selbstbehalte B.2—1, B.4—1/2

Selbsthilfe A.5—2/3, D.2—3

SIL s. Leistungen, situationsbedingte

Sozialversicherung A.4—2, F.2—1/2Spezialunterricht C.1—7

Spielsachen B.2—1

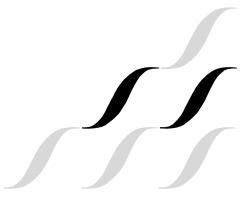
Sport B.2—1

Sprachkurse H.5—1

Stationäre Einrichtungen B.2—5

Steuern C.1—8, H.3—1, H.9—1

Stipendien A.4—2, C.1—7, H.6—1, H.11—1/2/3



Subjektfinanzierung D.5—1/2  
Subsidiarität A.4—1, A.8—6/7, E.2—1, F.3—2  
SUVA-Tarif B.4—3

## T

Tabakwaren B.2—1

Telefon B.2—1

Teuerung B.2—2/4

Toilettenartikel B.2—1

## U

Überbrückung A.6—2, H.7—1/3

Umschulung H.6—1

Umzug B.3—1, C.1—10

Unfallversicherung B.4—1

Unterhaltsbeiträge

eheliche A.4—2, F.3—1/2/3

elterliche A.4—2, E.1—4, F.3—1/4/5, H.3—1

Unterhaltung B.2—1

Unterstützung

kurzfristig A.6—2

Unterstützungsbudget A.6—1/2/3,

Unterstützungseinheit F.5—1

Unterstützungsleistung A.6—2, A.7—1, A.8—6, E.3—2, H.11—3

Urlaub C.1—9

## V

Velo B.2—1

Vereinsbeiträge B.2—1

Verfügung A.5—2, A.7—1, A.8—2/3/6

Vergleichbarer Deckungsbeitrag H.7—7

Verhältnismässigkeit von Auflagen H. 12—1/2

Verkehrsauslagen B.2—1

Vermögensanfall E.3—2

Vermögensfreibetrag E.2—3,

Vermögensverzehr H.4—1

Verwandtenunterstützung D.2—3, D.5—1, F.4—1/2, H.4—1/2

Verwertung des Vermögens E.2—1

Verwertung von Immobilien E.2—4

Vollmacht A.5—1

Vorbezug der AHV E.2—6

Vorsorge

berufliche E.2—7

## W

Waisenrente F.3—4

Warmwasser B.3—1

Wegzug aus der Gemeinde B.3—1, C.1—10

Weiterbildung H.6—1/2

Wirtschaft

Einbezug D.2—1, D.4—1

Willkürverbot bei Auflagen H.12—1/2

Wirtschaftlichkeit der Hilfe A.4—3

Wohneigentum B.3—1/2, E.2—4/5

Wohngemeinschaften F.5—1/2/3, H.10—1/2/3, H.11—5/6 therapeutische B.2—5

Wohnkosten WOK A.3—1, A.6—1/3, B.1—1, B.2—2, B.3—1/2,

F.5—1, H.3—1, H.9—1, H.10—2, H.11—4/6

Wohnnebenkosten B.2—2, B.3—1

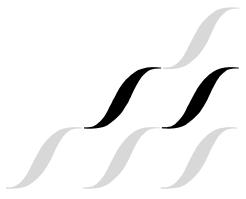
## Z

Zahnbehandlung A.6—1, B.4—3, H.2—1

Zeitidentität F.2—2

Zeitungen B.2—1

Zulage s. Integrationszulage



Zusammenarbeit, interinstitutionelle IIZ A.2—2, D.4—1

Zusatzrente für Kinder F.3—4

Zweitausbildung H.6—1

Zweite Säule E.2—7